DEUTSCHER BUNDESTAG - Verwaltung Referat PM 3 Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin Platz der Republik 1

www.bundestag.de/bundestag/ parteienfinanzierung/finanz/index.html

Die staatliche Parteienfinanzierung

(Stand:21. Januar 2010)

1.	Grundlagen	. 1
2.	Anspruchsvoraussetzungen	
3.	Anspruchsumfang	
4.	Obergrenzen	. 3
5.	Festsetzung und Auszahlung	
6.	Abschlagszahlung	
7.	Mittelbare Parteienfinanzierung – steuerliche Privilegierung von Zuwendungen	
8.	Rechenschaftsbericht der Parteien	. 5
9.	Verwaltungsverfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten und sonstigen	
	Verstößen gegen	
	das Parteiengesetz	. 6
9.1.	Unrichtiger Zuwendungsausweis gemäß § 24 Abs. 8 PartG (§ 31a PartG)	.6
9.2.	Sanktionen bei Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts (§ 31b PartG)	.6
9.3.	Verletzung der Publizitätspflicht bezüglich Großspenden im	
	Rechenschaftsbericht	
	(§ 31c Abs. 1 Satz 2 PartG)	.7
9.4.	Rechtswidrig erlangte Spenden (§ 31c Abs. 1 Satz 1 PartG)	.7
10.	Strafvorschriften (§ 31d PartG)	

1. Grundlagen

Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur staatlichen Parteienfinanzierung vom 9. April 1992 (Entscheidungen des BVerfG – BVerfGE - Bd. 85, S. 264 ff.) wurde diese vom Gesetzgeber im Parteiengesetz (PartG) mit Wirkung vom 1. Januar 1994 grundlegend neu geregelt.¹ Die bisherige Wahlkampfkostenerstattung für die einzelnen Wahlen auf Bundes- und Länderebene wurde abgelöst durch eine allgemeine jährliche staatliche Teilfinanzierung (Neufassung des PartG vom 31. Januar 1994, BGBl. I S. 149²). Durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 wurden das PartG erneut wesentlich geändert und nicht zuletzt die finanziellen und straf-rechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen das PartG verschärft (BGBl. I S. 2268; Gesetzentwurf: Bundestagsdrucksache 14/8778³). Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673, Gesetzentwurf: Bundes-

Das PartG ist im Internet zu finden unter: www.bundestag.de/bundestag/parteienfinanzierung

² Die Ausgaben des BGBl. sind online verfügbar unter: <u>www.bundesgesetzblatt.de</u>

Der Internetpfad für die Suche nach Bundestagsdrucksachen ist: <u>drucksachen.bundestag.de/drucksachen/index.php</u>

tagsdrucksache 15/4246) wurden vor allem einige Bestimmungen über die Rechnungslegung modifiziert.

Gemäß § 18 Abs. 1 PartG erhalten die Parteien staatliche Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz³ obliegenden und im PartG konkretisierten Tätigkeiten. Maßstab für die Verteilung dieser Mittel ist die Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft. Die Verwurzelung wird zum einen am Erfolg gemessen, den eine Partei bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl und den jeweils letzten Landtagswahlen erzielt hat, zum anderen am Umfang der Zuwendungen natürlicher Personen. Zuwendungen in diesem Sinne sind eingezahlte Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie rechtmäßig erlangte Spenden (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG).

2. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung haben gemäß § 18 Abs. 4 PartG grundsätzlich diejenigen Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 % oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen 1 % der abgegebenen gültigen Stimmen für ihre Listen erreicht haben. Fusionieren Parteien (vgl. § 9 Abs. 3 PartG), werden ihre vorher erzielten Stimmenergebnisse nur dann addiert, wenn diese jeweils als solche das erforderliche Stimmenquorum von 0,5 % bzw. 1 % erreicht haben. Ist eine Liste für die Partei nicht zugelassen, entsteht gemäß § 18 Abs. 4 PartG ein Anspruch, wenn die Partei 10 % der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht hat.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen sind die Vorlage des jeweils letztfälligen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechenschaftsberichts (§ 19a Abs. 1 und 3 PartG) und – für nicht bereits im Vorjahr anspruchsberechtigte Parteien – ein schriftlicher Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel (§ 19 Abs. 1 PartG).

Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Finanzierung aus (§ 18 Abs. 8 PartG).

3. Anspruchsumfang

Für jede anspruchsberechtigte Partei wird gemäß § 18 Abs. 3 PartG jährlich für die bei den jeweils letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen insgesamt erzielten gültigen Stimmen bis zu einer Gesamtzahl von 4 Mio. Stimmen ein Betrag von 0,85 € sowie für darüber hinaus erzielte Stimmen 0,70 € je Stimme in Ansatz gebracht ("Wählerstimmenanteil"). Der Wahlerfolg der Parteien wird damit vom Staat in unterschiedlicher Höhe honoriert.

Für die von natürlichen Personen gewährten Zuwendungen wird gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG bis zu einer Gesamthöhe von 3.300 € je Person und Jahr ein Betrag von

_

Das Grundgesetz ist zu finden unter: www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html

0,38 € je Euro angesetzt ("Zuwendungsanteil"). Den jeweiligen Gesamtbetrag der der Berechnung des Zuwendungsanteils zugrunde zu legenden Zuwendungen weisen die Parteien in ihrem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Rechenschaftsbericht für das dem Anspruchsjahr vorangegangene Jahr gemäß § 24 Abs. 8 PartG aus. Zuwendungen natürlicher Personen über den berücksichtigungsfähigen Betrag von 3.300 € hinaus sind ebenso wie Zuwendungen von juristischen Personen grundsätzlich zulässig. Sie bleiben aber bei der Berechnung des Zuwendungsanteils außer Betracht und werden nur bei der Ermittlung der relativen Obergrenze (siehe nachfolgend Nr. 4) berücksichtigt.

4. Obergrenzen

Die Summe der jährlichen staatlichen Finanzierung aller Parteien darf gemäß § 18 Abs. 2 PartG eine "absolute Obergrenze" nicht überschreiten. Von 1994 bis 1997 entsprach sie nach der Vorgabe des eingangs genannten BVerfG-Urteils vom 9. April 1992 und nach den entsprechenden Empfehlungen der vom damaligen Bundespräsidenten einberufenen unabhängigen Kommission zur Parteienfinanzierung (vgl. § 18 Abs. 7 PartG) dem Umfang der bisherigen staatlichen Parteienfinanzierung, nämlich 230 Mio. DM (vgl. Bundestagsdrucksache 12/4425, S. 74). Nach einer die Geldwertentwicklung berücksichtigenden Anhebung dieser Grenze auf 245 Mio. DM für die Jahre 1998 bis 2001 ist die jährliche absolute Obergrenze ab dem Jahr 2002 auf 133 Mio. € festgesetzt worden (§ 18 Abs. 2 PartG).

Die oben unter Nr. 3 dargestellte Berechnung des Anspruchsumfangs führt regelmäßig zu einem die absolute Obergrenze übersteigenden Betrag. Ursache hierfür ist u. a., dass Parteien ein hohes Aufkommen an zuschussfähigen Spenden natürlicher Personen gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG verzeichnen können. Würde der gesetzlich vorgesehene Zuschuss von 0,38 € pro gespendetem Euro in voller Höhe ausbezahlt werden, würde es zu einer Überschreitung der absoluten Obergrenze der staatlichen Teilfinanzierung kommen. Gemäß § 19a Abs. 5 Satz 2 PartG ist deshalb eine proportionale Kürzung der jeweiligen staatlichen Mittel aller anspruchsberechtigten Parteien erforderlich. Das hat zur Folge, dass die Parteien tatsächlich nicht die in § 18 Abs. 3 PartG genannten Beträge je Wählerstimme und zugewendeten Euro erhalten, sondern entsprechend gekürzte Beträge.

Wegen des aus Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleiteten Verbots einer überwiegenden staatlichen Parteienfinanzierung darf gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG die staatliche Finanzierung bei den einzelnen Parteien die Summe ihrer jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten ("relative Obergrenze"). Ist letztere niedriger, beschränkt sich die staatliche Teilfinanzierung der betreffenden Partei auf die Summe dieser Eigeneinnahmen.

5. Festsetzung und Auszahlung

Gemäß § 19a Abs. 1 PartG legt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen der ihm durch das PartG übertragenen Exekutivaufgaben einer mittelverwaltenden jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel anspruchsberechtigten Parteien für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Das gilt auch für den Fall, dass eine Partei nur einen anteiligen Anspruch hat, weil sie sich während des Anspruchsjahres aufgelöst hat. (s. o. Nr. 2 letzter Absatz und § 18 Abs. 8 PartG). Die für die Festsetzung zu berücksichtigenden Rechenschaftsberichte für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Rechenschaftsjahr haben die Parteien bis zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Dieser kann gemäß § 19a Abs. 3 Satz 2 PartG die Abgabefrist um bis zu 3 Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie gemäß § 19a Abs. 3 Satz 3 PartG den Anspruch auf den Zuwendungsanteil. Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht auch nicht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres (Festsetzungsjahr) eingereicht, verliert sie zudem auch den Anspruch auf den Wählerstimmenanteil und damit den gesamten Anspruch auf die staatliche Teilfinanzierung für das Anspruchsjahr. Die Fristen werden gemäß § 19a Abs. 3 Satz 5 PartG nur dann gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG trägt.

Die Auszahlung der errechneten Mittel erfolgt an die Landes- und Bundesverbände der Parteien. Die Landesverbände erhalten von den auf die Gesamtpartei entfallenden staatlichen Mitteln einen Betrag in Höhe von 0,50 € für jede für die Partei bei der letzten Landtagswahl abgegebene Stimme (§ 19a Abs. 6 PartG) und zwar grundsätzlich unabhängig von der Kürzung auf die absolute und relative Obergrenze einerseits und von dem erhöhten Rechnungsansatz für die ersten 4 Mio. Stimmen andererseits; beides wirkt sich in der Regel nur auf Bundesebene aus. Die hiernach auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge teilt der Präsident des Deutschen Bundestages den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente, die für die Mittelverwaltung auf Landesebene zuständig sind, verbindlich mit (§ 21 Abs. 1 Satz 2 PartG). Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt durch den Bund an den Bundesverband, bei Landesparteien an den Landesverband (§ 21 Abs. 1 PartG). Die vom Bund zu zahlenden Gelder sind im Bundeshaushalt (Einzelplan 60 [Allgemeine Finanzverwaltung], Kapitel 6002 [Allgemeine Bewilligungen], Titel 684 03⁴) eingestellt.

6. Abschlagszahlung

Die Parteien, für die im Festsetzungsjahr Mittel für das Vorjahr festgesetzt worden sind, haben ohne weiteren Antrag Anspruch auf Abschlagszahlungen jeweils zur Mitte der vier Quartale des Festsetzungsjahres in Höhe von höchstens 25 % des für das

Der Einzelplan 60 des Bundeshaushaltplans kann aufgerufen werden unter: www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2009/pdf/epl60/s600268403.pdf Vorjahr festgesetzten Betrages. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es bei der nächsten Festsetzung zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung der Abschlagszahlungen von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 20 Abs. 1 PartG). Die Abschlagszahlungen werden bei der Festsetzung zum 15. Februar des jeweiligen Folgejahres verrechnet. Überzahlungen sind unverzüglich zurückzuzahlen (§ 20 Abs. 2 PartG).

7. Mittelbare Parteienfinanzierung – steuerliche Privilegierung von Zuwendungen

Neben der unmittelbaren staatlichen Finanzierung der anspruchsberechtigten Parteien besteht auch eine mittelbare Finanzierung durch die Befreiung aller Parteien unter anderem von der Erbschafts- und Schenkungsteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 18 ErbStG⁵) und durch die Möglichkeit für natürliche Personen, Zuwendungen (eingezahlte Mitgliedsoder Mandatsträgerbeiträge und zulässige Spenden) an die Parteien steuerlich abzusetzen. Letzteres gilt für Zuwendungen bis insgesamt 1.650 €, bei steuerlicher Zusammenveranlagung bis insgesamt 3.300 € jährlich (§ 10b Abs. 2, § 34g Satz 2 EStG⁶). Zuwendungen darüber hinaus bleiben zulässig, sind jedoch wie die zulässigen Spenden juristischer Personen steuerlich nicht abzugsfähig.

8. Rechenschaftsberichte der Parteien

Über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen müssen alle Parteien unabhängig davon, ob sie Anspruch auf eine direkte staatliche Finanzierung haben, gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG und §§ 23 ff. PartG in einem nach Bundesverband, Gesamtpartei, Landesverbänden und nachgeordneten Gebietsverbänden gegliederten Rechenschaftsbericht Rechnung legen. Der Umfang und die Gliederung des Rechenschaftsberichts sind gesetzlich vorgegeben (vgl. § 24 PartG); Vermögensbilanz ist ein bestimmten Mindestanforderungen genügender Erläuterungsteil hinzuzufügen (§ 24 Abs. 7 PartG). Der Rechenschaftsbericht ist in der Regel einer unabhängigen Stelle zu prüfen (Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfer ausnahmsweise auch bzw. Buchprüfungsgesellschaft) und mit dem entsprechenden Prüfungsvermerk beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. der ihn als Bundestagsdrucksache veröffentlicht (§ 23 Abs. 2 PartG). Verfügt eine nicht anspruchsberechtigte Partei weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 €, kann auch ein untestierter Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden (§ 23 Abs. 2 Satz 4 und 5 PartG). Gemäß § 23a PartG hat zusätzlich auch der Präsident des Deutschen Bundestages zu prüfen, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes des PartG entspricht. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, hat die Bundestagsverwaltung den Sachverhalt in einem besonders geregelten Verfahren -

-

Der Internetpfad für das ErbStG ist: www.gesetze-im-internet.de/erbstg 1974/index.html

Das EStG findet sich im Internet unter: www.gesetze-im-internet.de/estg//index.html

ggf. unter Hinzuziehung von unabhängigen Wirtschaftsprüfern – aufzuklären. In diesem Fall dürfen staatliche Mittel nur vorläufig festgesetzt und gegen Sicherheitsleistung in Höhe der möglichen Zahlungsverpflichtung der Partei (§§ 31a bis 31c PartG, vgl. dazu nachfolgend Nr. 9.1 bis 9.3) ausgezahlt werden (§ 19a Abs. 1 Satz 3 PartG). Das Ergebnis der Prüfung wird in den Bericht über Rechenschaftsberichte der Parteien aufgenommen, der ebenfalls als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird (§ 23 Abs. 3 PartG). Ein Fundstellenverzeichnis nebst Internet-Quellenhinweis über die bisher veröffentlichten Rechenschaftsberichte und die Berichte des Präsidenten des Deutschen Bundestages über diese Rechenschaftsberichte ist der ANLAGE 1 zu entnehmen.

9. Verwaltungsverfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten und sonstigen Verstößen gegen das Parteiengesetz

9.1. Unrichtiger Zuwendungsausweis gemäß § 24 Abs. 8 PartG (§ 31a PartG)

Ist der der Berechnung der staatlichen Finanzierung zugrunde zu legende Zuwendungsausweis des Rechenschaftsberichts unrichtig und sind dadurch der Partei überhöhte staatliche Mittel gewährt worden, wird die entsprechend unrichtige Festsetzung zurückgenommen sowie der überhöhte Betrag zurückgefordert und gegebenenfalls mit den nächstfälligen Zahlungen verrechnet. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert (§ 31a Abs. 4 PartG).

Korrigiert die Partei die unrichtigen Zuwendungsausweise früherer Jahre durch entsprechend geringere Ausweise im nächstfälligen Rechenschaftsbericht, wird die jeweils unrichtige Festsetzung nicht zurückgenommen (§ 31a Abs. 1 Satz 2 PartG). Vielmehr werden für die Partei im Folgejahr entsprechend niedrigere Mittel festgesetzt, was sich insoweit wegen der systemimmanent notwendigen Kürzungen auf die absolute Obergrenze (vgl. oben Nr. 4) zugunsten der übrigen dann anspruchsberechtigten Parteien auswirkt.

9.2. Sanktionen bei Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts (§ 31b PartG)

Werden bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte gemäß § 23a PartG (vgl. oben Nr. 8) Unrichtigkeiten festgestellt, entsteht gegen die jeweilige Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages. Betreffen die Unrichtigkeiten das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in der Vermögensbilanz oder im dazu gehörenden Erläuterungsteil, beträgt der Anspruch 10 % des nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Dieser Rechtsfolge unterliegen die Parteien nicht, wenn sie die Unrichtigkeit unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu einem Zeitpunkt angezeigt haben, in dem konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben weder öffentlich noch dem Präsidenten des Deutschen Bundestages noch in einem anderen amtlichen Verfahren bekannt waren, und die Partei den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert (§ 23b PartG).

9.3. Verletzung der Publizitätspflicht bezüglich Großspenden im Rechenschaftsbericht (§ 31c Abs. 1 Satz 2 PartG)

Hat eine Partei entgegen der Publizitätspflicht gemäß § 25 Abs. 3 PartG Spenden und Mandatsträgerbeiträge, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000 € übersteigen, nicht unter Angabe des Namens oder der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht verzeichnet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht veröffentlichten Betrages.

Eine Partei unterliegt diesen Rechtsfolgen nicht, wenn sie den Publizitätsverstoß unter denselben Voraussetzungen, wie vorstehend unter Nr. 9.2 dargestellt, anzeigt.

Gemäß § 25 Abs. 3 PartG sind Spenden an die Gesamtpartei, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich und unabhängig von der späteren Rechnungslegung anzuzeigen, um sie unter Angabe des Zuwenders zeitnah in einer gesonderten Bundestagsdrucksache veröffentlichen zu können (vgl. das Fundstellenverzeichnis über die zeitnahe Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, ANLAGE 2). Verstößt die Partei gegen diese Anzeigepflicht, sieht das Gesetz keine Rechtsfolgen vor.

9.4. Rechtswidrig erlangte Spenden (§ 31c Abs. 1 Satz 1 PartG)

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG sind die Parteien berechtigt, Barspenden nur bis zu einem Betrag von 1.000 € anzunehmen. Ein Verstoß gegen diese Norm löst zwar keine Sanktion gemäß § 31c PartG in Höhe des Dreifachen des Betrages der unzulässigen Spende aus (vgl. dazu den nachfolgenden Absatz), da sich deren Anwendungsbereich ausdrücklich auf die Fälle der gemäß Absatz 2 unzulässigen Spenden beschränkt; er führt aber dazu, dass solche Spenden gleichwohl nicht rechtmäßig erlangt sind. Sie dürfen daher bei der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG nicht als Zuwendungen berücksichtigt werden, da hierzu u. a. nur "rechtmäßig erlangte" Spenden zählen. Entsprechend dürfen solche Spenden auch nicht in dem dieser Berechnung zugrunde zu legenden Zuwendungsausweis im Rechenschaftsbericht gemäß § 24 Abs. 8 PartG ausgewiesen werden. Geschieht dies dennoch, ist der Rechenschaftsbericht unrichtig mit den sich aus § 31a und § 31b PartG ergebenden Rechtsfolgen (vgl. oben Nr. 9.1 und 9.2).

Hat eine Partei gemäß § 25 Abs. 2 PartG unzulässige Spenden angenommen (z. B. Spender nicht feststellbar, Spenden erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt, Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften) und nicht gemäß § 25 Abs. 4 PartG unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangen Betrages (§ 31c Abs. 1 Satz 1 PartG). Die in § 23b PartG normierte sanktionsbefreiende Selbstanzeige bezieht sich nur auf Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht, nicht aber auf die rechtswidrige Annahme unzulässiger Spenden.

10. Strafvorschriften (§ 31d PartG)

Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Parteimittel oder ihres Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen, unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht einreicht oder als Empfänger einer Spende diese in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder entgegen der im § 25 Abs. 1 Satz 3 PartG normierten Pflicht eine Spende nicht unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Das gilt nicht, wenn die betreffende Person beim Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu einem Zeitpunkt eine Selbstanzeige erstattet, zu dem weder konkrete Anhaltspunkte für die Tathandlung öffentlich oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages oder anderen verfahrenszuständigen Amtsträgern bekannt waren und der Täter den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert (§ 31d Abs. 1 PartG).

Ebenso wird bestraft – hier ohne die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige –, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe (§ 31d Abs. 2 PartG).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Angabe falscher Rechenschaftsberichte darüber hinaus eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere nach § 263 StGB⁷ (Betrug) oder § 266 StGB (Untreue), begründen.

Quelle: Deutscher Bundestag, Verwaltung, Referat PM 3 (Parteienfinanzierung, Landesparlamente

Das StGB lässt sich unter der Adresse <u>www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html</u> aufrufen.

Fundstellenverzeichnis

der Rechenschaftsberichte nach dem Parteiengesetz seit 1968 und der Berichte über diese Rechenschaftsberichte gemäß § 23 Abs. 4 PartG (Stand: 02. Februar 2010)

Jahr	Rechensch	Berichte über	
Jaili	Bundestags-Parteien	Sonstige Parteien	die Rechenschaftsberichte

	Bundesanzeiger		Bund	lesanzeiger		
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
1968	196	21.10.1969	196	21.09.1968		
			230	10.12.1970		
1969	230	10.12.1970	230	10.12.1970		
			232	14.12.1971		
1970	232	14.12.1971	232	14.12.1971	- ·	cht des Präsidenten
			11	17.01.1973		Bundestages über di berichte der Parteien
			48	09.03.1973		benchte der Parteien ab 01.01.1984
1971	11	17.01.1973	11	17.01.1973	(vgl. Gesetz	zur Änderung des es vom 22.12.1983,
1972	22	01.02.1974	22	01.02.1974		I S. 1577).
1973	3	07.01.1975	3	07.01.1975		
			67	10.04.1975		
			90	17.05.1975		
1974	221	28.11.1975	221	28.11.1975		
			33	18.02.1976		
1975	217	16.11.1976	217	16.11.1976		
			238	17.12.1976		
			28	10.02.1977		
1976	219	24.11.1977	219	24.11.1977		
			31	14.02.1978		
1977	219	21.11.1978	219	21.11.1978		
1978	218	20.11.1979	218	20.11.1979	7	
			30	13.02.1980		
1979	215	15.11.1980	215	15.11.1980		
1980	227	04.12.1981	227	04.12.1981	7	
			22	03.02.1982		
1981	206	04.11.1982	206	04.11.1982		
1982	213	12.11.1983	213	12.11.1983	7	

	Bundestag	gsdrucksache	Bundestag	gsdrucksache	Bundestag	sdrucksache
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
1983	10/2172	23.10.1984	10/2172	23.10.1984	<u>10/3235</u>	23.04.1985
	10/2366	14.11.1984	10/2724	14.01.1985		
1984	10/4104	28.10.1985	10/4104	28.10.1985	<u>10/5091</u>	26.02.1986
			<u>10/4626</u>	08.01.1986		
1985	<u>10/6194</u>	16.10.1986	10/6194	16.10.1986	<u>10/6820</u>	06.02.1987
			<u>10/6803</u>	22.01.1987		
1986	11/977	16.10.1987	<u>11/977</u>	16.10.1987	11/2007	14.03.1988
			<u>11/1660</u>	18.01.1988		
1987	<u>11/3315</u>	14.11.1988	<u>11/3315</u>	14.11.1988	<u>11/4814</u>	16.06.1989
			11/3883	20.01.1989		
1988	11/5993	07.12.1989	11/5993	07.12.1989	<u>11/6885</u>	05.04.1990
			<u>11/6303</u>	24.01.1990		
1989	11/8130	07.12.1990	11/8130	07.12.1990	<u>12/1100</u>	02.09.1991
			<u>12/72</u>	06.02.1991		
1990	<u>12/2165</u>	26.02.1992	<u>12/2165</u>	26.02.1992	<u>12/3113</u>	30.07.1992
1991	12/3950	04.12.1992	<u>12/3950</u>	04.12.1992	<u>12/5575</u>	19.08.1993
			12/4475	04.03.1993		
1992	<u>12/6140</u>	11.11.1993	<u>12/6140</u>	11.11.1993	<u>13/140</u>	21.12.1994
			<u>12/6863</u>	14.02.1994		
1993	<u>13/145</u>	22.12.1994	<u>13/145</u>	22.12.1994	<u>13/4503</u>	30.04.1996
			<u>13/588</u>	05.04.1995		
1994	13/3390	21.12.1995	<u>13/4163</u>	20.03.1996	<u>13/8888</u>	29.10.1997

Jahr	Rechensch	Berichte über die	
Jaili	Bundestags-Parteien Sonstige Parteien		Rechenschaftsberichte

	Bundestag	sdrucksache	Bundestag	sdrucksache	Bundestag	sdrucksache
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
1995	13/6472	10.12.1996 ¹⁾	13/7785	02.06.1997	<u>13/8888</u>	29.10.1997
1996	13/8923	04.11.1997 ¹⁾	13/10074	06.03.1998	14/4747	21.11.2000
1997	14/246	23.12.1998 ¹⁾	14/703	22.03.1999	14/4747	21.11.2000
1998	14/2508	14.01.2000 ^{1) 2)}	14/3535	29.05.2000	14/4747	21.11.2000
1999	14/5050	15.12.2000 ³⁾	14/5725	30.03.2001	<u>14/7979</u>	10.01.2002
2000	14/8022	22.01.2002 ³⁾	14/8836	22.04.2002	<u>15/255</u>	19.12.2002 ⁴⁾
2001	<u>15/700</u>	20.03.2003 ¹⁾	15/2750	25.03.2004	<u>15/6010</u>	06.10.2005 ⁴⁾
2002	15/2800	25.03.2004 ⁵⁾	<u>15/4630</u>	10.01.2005	<u>15/6010</u>	06.10.2005 ⁴⁾
2003	<u>15/5550</u>	13.05.2005	15/5551 ⁶⁾	13.05.2005	<u>15/6010</u>	06.10.2005 ⁴⁾
			16/1252 ⁷⁾	19.04.2006		
2004	<u>16/1270</u>	28.04.2006	<u>16/1271 ⁶⁾</u>	28.04.2006	<u>16/8180</u>	27.02.2008 ⁴⁾
			16/2890 ⁷⁾	06.10.2006		
2005	<u>16/5090</u>	23.04.2007	<u>16/5230</u>	03.05.2007	<u>16/8180</u>	27.02.2008 ⁴⁾
			16/6240 ⁷⁾	23.08.2007		
2006	<u>16/8400</u>	05.03.2008	<u>16/8401</u>	12.03.2008	16/12500	26.03.2009 ⁴⁾
			<u>16/9425</u>	04.06.2008		
2007	16/12550	02.04.2009	<u>16/12551</u>	02.04.2009	<u>16/14140</u>	20.10.2009 ⁸⁾
			16/12780	27.04.2009		
2008	<u>17/630</u>	02.02.2010				

²⁾ Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der CDU für 1998 ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 1999 bekannt gemacht worden (BT-Drs. 14/5050 vom 15. Dezember 2000).

- ⁴⁾ Vergleichende Kurzübersichten gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 PartG über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien.
- ⁵⁾ Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der CDU für 2002 ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 2003 bekannt gemacht worden (BT-Drs.15/5550 vom 13. Mai 2005).
- ⁶⁾ Mit dieser Drucksache werden die Rechenschaftsberichte der übrigen in den Genuss der staatlichen Mittel kommenden, aber nicht im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien verteilt.
- Mit dieser Drucksache wurden die Rechenschaftsberichte der sonstigen Parteien verteilt, die ihrer Rechnungslegungspflicht nachgekommen sind, obwohl sie die Anspruchsvoraussetzungen für die staatliche Teilfinanzierung nicht erfüllt haben.
- ⁸⁾ Diese Drucksache umfasst die Unterrichtung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestaes über die Rechenschaftsberichte 2000 bis 2007 sowie über die Entwicklung der Parteienfinanzen gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG).

Bezug von Bundesanzeiger und Bundestagsdrucksachen über:

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon: 02 21 / 9 76 68 - 2 00

Bundestagsdrucksachen können zudem im Volltext aus dem Internet wie folgt heruntergeladen werden: bis einschl. 13. Wahlperiode unter der Adresse

http://www.parlamentsspiegel.de/ps/Inhalt/Informationen/Aktuell/Was_ist_der_Parlamentsspiegel_.jsp und ab der 14. Wahlperiode unter http://drucksachen.bundestag.de

Quelle: Deutscher Bundestag

³⁾ Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der FDP ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 2001 bekannt gemacht worden (BT-Drs. 15/700 vom 20. März 2003). Diese Neufassung ihrerseits ist hinsichtlich der Angaben des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes erneut berichtigt worden. Diese teilweise Berichtigung ist als BT-Drs. 15/2799 vom 25. März 2004 veröffentlicht worden.

Stand: 21. Januar 2010

Fundstellenverzeichnis über die zeitnahe Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 €übersteigen seit dem 1. Juli 2002

	Bundestags-		
Anzeige-	Drucksache		
Monat			
	Nr.	Datum	

	Bundestags-		
Anzeige-	Drucksache		
Monat			
	Nr.	Datum	

	Bundestags-		
Anzeige-	Drucksache		
Monat			
	Nr.	Datum	

	2002					
Januar						
Februar	Die Pflicht z	ur zeitnahen				
März	die im Eir	g von Spenden, nzelfall die n 50 000 €				
April	Höhe von 50.000 € übersteigen, als Bundestagsdrucksache wurde					
	mit Ände	rung des				
	Parteiengesetzes ab 01.07.2002 neu eingeführt.					
Mai	neu ein	gerurirt.				
Juni						
Juli	14/9861	14.08.2002				
August	14/9954	11.09.2002				
September	14/10004	17.10.2002				
Oktober	./.					
November	<u>15/191</u>	17.12.2002				
Dezember	15/525	07.03.2003				

	2003	
Januar	<u>15/525</u>	07.03.2003
Februar	<u>15/600</u>	19.03.2003
März	15/876 (neu)	(April 2003)
April	15/876 (neu)	(April 2003)
	<u>15/989</u>	16.05.2003
Mai	<u>15/1172</u>	16.06.2003
Juni	./.	
Juli	<u>15/1483</u>	18.08.2003
August	<u>15/1558</u>	23.09.2003
September	./.	
Oktober	./.	
November	./.	
Dezember	15/2404	28.01.2004

	2004	
Januar	15/2530	16.02.2004
Februar	15/2784	25.03.2004
März	<u>15/2955</u>	21.04.2004
April	<u>15/2955</u>	21.04.2004
	<u>15/3166</u>	19.05.2004
Mai	<u>15/3166</u>	19.05.2004
	15/3448	30.06.2004
Juni	15/3627	23.07.2004
Juli	15/3662	26.08.2004
August	15/4283	25.11.2004
September	15/4283	25.11.2004
Oktober	./.	
November	15/4603	29.12.2004
Dezember	<u>15/4603</u>	29.12.2004
	<u>15/4685</u>	20.01.2005

	2005	
Januar	15/4988	01.03.2005
Februar	<u>15/5142</u>	17.03.2005
März	./.	
April	15/5803	21.06.2005
Mai	<u>15/5803</u>	21.06.2005
Juni	<u>15/5935</u>	22.07.2005
Juli	15/5953	11.08.2005
August	<u>15/5988</u>	09.09.2005
September	<u>15/6011</u>	10.10.2005
Oktober	<u>16/63</u>	11.11.2005
November	<u>16/155</u>	09.12.2005
Dezember	./.	

	2006	
Januar	./.	
Februar	<u>16/1021</u>	22.03.2006
März	<u>16/1021</u>	22.03.2006
April	16/1488	15.05.2006
Mai	16/1812	14.06.2006
Juni	16/2279	20.07.2006
Juli	16/2440	23.08.2006
August	16/2905	11.10.2006
September	<u>16/2905</u>	11.10.2006
Oktober	<u>16/3555</u>	23.11.2006
November	16/3799	12.12.2006
Dezember	<u>16/4104</u>	19.01.2007

	2007	
Januar	./.	
Februar	16/4829	26.03.2007
März	16/5094	24.04.2007
April	J.	
Mai	16/5722	20.06.2007
Juni	<u>16/6060</u>	11.07.2007
Juli	16/6264	22.08.2007
August	16/6381	18.09.2007
September	J.	
Oktober	<u>16/7118</u>	14.11.2007
November	<u>16/7800</u>	18.01.2008
Dezember	16/7800	18.01.2008

		destags-
Anzeige-	Dru	ıcksache
Monat		
	Nr.	Datum

	Bund	estags-
Anzeige-	Drucl	ksache
Monat		
	Nr.	Datum

	Bun	destags-
Anzeige-	Dru	cksache
Monat		
	Nr.	Datum

,	2008	
Januar	16/8169	19.02.2008
Februar	<u>16/8526</u>	13.03.2008
März	<u>16/8831</u>	15.04.2008
April	16/9202	14.05.2008
Mai	16/9638	18.06.2008
Juni	16/10082	04.08.2008
Juli	16/10158	22.08.2008
August	<u>16/10258</u>	17.09.2008
September	16/10687	20.10.2008
Oktober	16/11126	28.11.2008
November	16/11720	23.01.2009
Dezember	16/11720	23.01.2009

	2009	
Januar	<u>16/12040</u>	23.02.2009
Februar	<u>16/12368</u>	20.03.2009
März	<u>16/12808</u>	29.04.2009
April	<u>16/13151</u>	26.05.2009
Mai	./.	
Juni	<u>16/13828</u>	16.07.2009
Juli	16/13929	24.08.2009
August	<u>16/14086</u>	25.09.2009
September	<u>16/14153</u>	23.10.2009
Oktober	<u>17/36</u>	17.11.2009
November	./.	
Dezember	<u>17/466</u>	20.01.2010

	2010
Januar	
Februar	
März	
April	
Mai	
Juni	
Juli	
August	
September	
Oktober	
November	
Dezember	

	2011
Januar	
Februar	
März	
April	
Mai	
Juni	
Juli	
August	
September	
Oktober	
November	
Dezember	

	2012
Januar	
Februar	
März	
April	
Mai	
Juni	
Juli	
August	
September	
Oktober	
November	
Dezember	

2013	
Januar	
Februar	
März	
April	
Mai	
Juni	
Juli	
August	
September	
Oktober	
November	
Dezember	